

AUFTRAG ZUR EINRICHTUNG EINES STAMMZELLDEPOTS

Postanschrift: Vita34 AG | Perlickstraße 5 | 04103 Leipzig | Deutschland
 Telefon: 00800 034 00 000 | Telefax: +49 (0)341 48792-20 | E-Mail: kundenservice@vita34.ch

Von den zukünftigen Sorgeberechtigten des Kindes/der Kinder auszufüllen (bitte Druckbuchstaben verwenden)

Vertragspartner (werdende Mutter)

Weiterer Vertragspartner (sofern sorge- und vertretungsberechtigt)

Name _____ Vorname _____

Straße _____

Staat/PLZ/Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____ Bereits Kunde: ID-Nummer _____

Name _____ Vorname _____

Straße _____

Staat/PLZ/Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____ Bereits Kunde: ID-Nummer _____

Zu Gunsten des noch nicht geborenen Kindes/der Kinder

Errechneter Entbindungstermin _____ Anzahl der erwarteten Kinder _____ Betreuender Gynäkologe (Name, Ort) _____

Geplanter Kaiserschnitt-Termin _____ Name der Entbindungseinrichtung _____ Ort der Entbindungseinrichtung _____

Ich bestelle folgende Vertragsvariante (Preis inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, derzeit 19 %, gemäß Preisliste vom 01.01.2020, online einzusehen unter www.vita34.ch/service/download/)

VitaPur
 Paketpreis: 1.200 CHF
 Jahresgebühr ab Einlagerung: 135 CHF

VitaPurNabelschnur
 Paketpreis: 1.700 CHF
 Jahresgebühr ab Einlagerung: 165 CHF

Ich bestelle folgende Vertragsvariante bei Entbindung in der Schweiz

VitaPlus
 Paketpreis: 3.100 CHF
 Jahresgebühr ab Einlagerung: 60 CHF

VitaPlus25
 Paketpreis: 3.995 CHF
 Jahresgebühr ab dem 25. Geburtstag: 60 CHF

VitaPlus50
 Paketpreis: 5.195 CHF
 Jahresgebühr ab dem 50. Geburtstag: 60 CHF

VitaPlusNabelschnur
 Paketpreis: 3.600 CHF
 Jahresgebühr ab Einlagerung: 90 CHF

VitaPlusNabelschnur25
 Paketpreis: 4.495 CHF
 Jahresgebühr ab dem 25. Geburtstag: 90 CHF

VitaPlusNabelschnur50
 Paketpreis: 5.850 CHF
 Jahresgebühr ab dem 50. Geburtstag: 90 CHF

Ich bestelle folgende Vertragsvariante bei Entbindung in einer Hirsländen-Klinik

VitaPlus
 Paketpreis: 2.600 CHF
 Jahresgebühr ab Einlagerung: 60 CHF

VitaPlus25
 Paketpreis: 3.495 CHF
 Jahresgebühr ab dem 25. Geburtstag: 60 CHF

VitaPlus50
 Paketpreis: 4.695 CHF
 Jahresgebühr ab dem 50. Geburtstag: 60 CHF

VitaPlusNabelschnur
 Paketpreis: 3.100 CHF
 Jahresgebühr ab Einlagerung: 90 CHF

VitaPlusNabelschnur25
 Paketpreis: 3.995 CHF
 Jahresgebühr ab dem 25. Geburtstag: 90 CHF

VitaPlusNabelschnur50
 Paketpreis: 5.350 CHF
 Jahresgebühr ab dem 50. Geburtstag: 90 CHF

Bei Mehrlingsgeburten: für das 2. Kind 50 % der Vertragsgebühr, für das 3. und weitere Kinder kostenfrei, Jahresgebühr von 60 CHF/90 CHF je Kind (je nach gewählter Vertragsvariante).*

Ich wähle das Zusatzprodukt **Vorsorge-Screening**.
 DNA-Untersuchung auf gesundheitliche Risiken für 480 CHF

Ich wünsche eine **Expresslieferung** des Entnahmepakets.
 Expressversand gegen Gebühr.

Ich habe die allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 01.01.2020 der Vita 34 AG und die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis genommen und als Vertragsbestandteil akzeptiert. Die Annahme des Auftrags dokumentiert mir Vita 34 durch die Zusendung einer Auftragsbestätigung.

Datum _____ Unterschrift Vertragspartner (werdende Mutter) _____ Unterschrift weiterer Vertragspartner (sorge- und vertretungsberechtigt) _____

Bitte beachten Sie die Daten zur abweichenden Lieferanschrift auf der Rückseite.

ABWEICHENDE LIEFERANSCHRIFT ENTNAHMESET

Name Vorname

Straße und Hausnummer

Staat / Postleitzahl und Ort

Telefon für Anlieferung

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(CH-01/2020)

Präambel

- (1) Die Vita 34 AG (nachfolgend „Vita 34“) befasst sich mit der Gewinnung, Aufbereitung und Einlagerung von Nabelschnurblut und Nabelschnurgewebe zur Sicherung der darin enthaltenen Stammzellen.
- (2) Nabelschnurblut ist das unmittelbar nach der Durchtrennung der Nabelschnur aus der Plazenta und dem anhängenden Nabelschnurrest gewonnene kindliche Blut. Nabelschnurgewebe wird nach der Abnabelung des Kindes und der Entnahme von Nabelschnurblut durch eine zweite, plazentanahe Durchtrennung der Nabelschnur gewonnen. Die zukünftigen Verwendungsmöglichkeiten des Nabelschnurbluts und des Nabelschnurgewebes lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht in vollem Umfang absehen.
- (3) Die Präparation und Einlagerung des Nabelschnurbluts und des Nabelschnurgewebes erfolgt im firmeneigenen GMP-Labor (GMP = dt. „Gute Herstellungspraxis“ nach dem EU-GMP-Leitfaden für Human- und Tierarzneimittel) an der Betriebsstätte Deutschland. Das Nabelschnurblut unterfällt dem deutschen Arzneimittelgesetz, Vita 34 besitzt die Herstellungserlaubnis gemäß § 13 AMG für die Nabelschnurblutentnahme und -einlagerung, sowie die Herstellungserlaubnisse gemäß § 20b und 20c AMG für die -Entnahme und Einlagerung von Nabelschnurgewebe. Die Entnahme des Nabelschnurbluts und des Nabelschnurgewebes setzt ebenso die Existenz einer Herstellungserlaubnis nach Deutschem AMG sowie einer Betriebsbewilligung nach Schweizer Recht für die Entbindungseinrichtung voraus. Alle Kooperationspartner von Vita 34 (vgl. § 1 Abs. 4) sind in die entsprechende Herstellungserlaubnis sowie die Betriebsbewilligung der Vita 34 eingebunden

§ 1 Vertragspartner und Vertragsgegenstand

- (1) Der Entnahme- und Einlagerungsvertrag kommt zwischen Vita 34 und den gesetzlichen Vertretern des Kindes bzw. bei Mehrlingsgeburten der Kinder (i.d.R. die Eltern, Art. 296 ZGB, nachfolgend „gesetzliche Vertreter“ oder „Vertragspartner“) zustande.
- (2) Die Verfügungsbefugnis über das Nabelschnurblut und das Nabelschnurgewebe steht jedoch ausschließlich dem Kind bzw. bei Mehrlingsgeburten den Kindern (nachfolgend umfasst „Kind“ sowohl die Einzahl als auch die Mehrzahl) als Eigentümer zu, eine Verwendung durch Vita 34 oder Dritte ist ausgeschlossen. Bis zur Volljährigkeit wird das Kind durch seine gesetzlichen Vertreter vertreten. Das Kind kann mit Volljährigkeit oder zuvor mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter anstelle des Vertragspartners in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages eintreten. Der Vertragspartner stimmt diesem Wechsel der Vertragspartei schon jetzt zu.
- (3) Gegenstand des Vertrags sind die Entnahme und die Präparation von Nabelschnurblut und ggfs. Nabelschnurgewebe, die Einlagerung der Nabelschnurblut-Präparation und ggfs. des Nabelschnurgewebes sowie die in der gewählten Vertragsvariante enthaltenen Leistungen (vgl. **Beilage Produkte, Leistungen und Preise Stand 01/2020**, nachfolgende „Anlage 1“). Für das Nabelschnurblut ist außerdem die fachgerechte Aufarbeitung und die Vorbereitung für den Transport zwecks Abgabe an den verordnenden Arzt/sonstigen zulässigen Verwender Vertragsgegenstand. Die therapeutische Anwendung des Nabelschnurblut-Präparats und/oder des Nabelschnurgewebe-Präparates ist nicht Gegenstand des Vertrages.
- (4) Die Entnahme von Nabelschnurblut und ggf. Nabelschnurgewebe erfolgt in einer Entbindungseinrichtung, die Kooperationspartner von Vita 34 ist. Anderenfalls wird Vita 34 von sämtlichen Pflichten aus diesem Vertrag frei. Vita 34 vernichtet das unzulässig entnommene Nabelschnurblut und/oder Nabelschnurgewebe. **Die gesetzlichen Vertreter des Kindes stimmen bereits jetzt der Vernichtung zu.** Eine aktuelle Übersicht der kooperierenden Entbindungseinrichtungen ist online einsehbar: <https://www.vita34.ch/klinikfinder/>.
- (5) Bei der Wahl der Option „**Vorsorge-Screening**“ wird Vita 34 am Nabelschnurblut des Kindes eine DNA-Analyse auf die in **Anlage 1** benannten Auffälligkeiten und Unverträglichkeiten vornehmen. Vita 34 wird die Befunde anschließend an die gesetzlichen Vertreter übermitteln.

§ 2 Pflichten von Vita 34

- (1) Vita 34 übernimmt gegenüber dem Kind nach Maßgabe der Zulassungen gemäß der arzneimittelrechtlichen Vorschriften die folgenden, mit der Entnahme des Nabelschnurbluts und Nabelschnurgewebes und der Einlagerung der Nabelschnurblut-Präparation anfallenden Aufgaben:
 1. die Gesamtverantwortung für die Nabelschnurblut-Entnahme.
 2. die Übergabe eines Entnahmesets an die gewünschte Lieferadresse.
 3. die Anweisung der ausgewählten, mit Vita 34 kooperierenden, Entbindungseinrichtung bzw. des Belegarztes oder der freiberuflich tätigen Hebamme (im Folgenden: **„die das Nabelschnurblut entnehmende Person“**) nach eigenem Ermessen von der Entnahme des Nabelschnurbluts abzusehen, wenn dies aus medizinischer Sicht zum Schutze der Gesundheit von Mutter und Kind erforderlich ist.
 4. den Transport des Nabelschnurbluts von der Entbindungsklinik in die Betriebsstätte von Vita 34.
 5. die Eingangsuntersuchung des Nabelschnurbluts auf die Präparierfähigkeit.
 - a) die Präparation, die Kryokonservierung und die Einlagerung der Nabelschnurblut-Präparation.
 - b) die Ausstellung eines Einlagerungszertifikates.
 - c) die Qualitätskontrolle der Nabelschnurblut-Präparation gemäß den gesetzlichen Vorgaben in Deutschland.
 7. die fachgerechte Aufarbeitung und die Vorbereitung für den Transport zwecks Abgabe an den den verordnenden Arzt/sonstigen zulässigen Verwender nach nochmaliger Überprüfung der Nabelschnurblut-Präparation; kostenfreier Transport zum Anwendungszentrum in der Schweiz/Deutschland.
 8. die Erbringung der in der gewählten Vertragsvariante (**Anlage 1**) enthaltenen Leistungen.

Bei Einlagerung von Nabelschnurgewebe gelten die Ziffern 1 bis 6 und Ziffer 8 entsprechend.
- (2) Ergibt die Untersuchung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5, dass die Präparation des Nabelschnurbluts und/oder Nabelschnurgewebes nicht möglich oder nicht vertretbar ist, wird Vita 34 die gesetzlichen Vertreter hierüber informieren und das Nabelschnurblut und/oder Nabelschnurgewebe vernichten.
- (3) Vita 34 kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten zuverlässiger Erfüllungshelfern bedienen.

§ 3 Pflichten der Mutter/der gesetzlichen Vertreter, Einwilligung

- (1) Die Vertragspartner oder – je nach Einzelverpflichtung – die Mutter werden
 1. folgende von Vita 34 übermittelte Formulare vollständig wahrheitsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet an Vita 34 senden:
 - 1) Anamnesefragebogen bis zur Geburt.
 - 2) Befundfragebogen bis zur Geburt. Der Befundfragebogen ist zuvor vom Gynäkologen/der Hebamme auszufüllen.
 - 3) Aufklärung und Einverständniserklärung je nach gewählter Vertragsvariante bis zur Geburt.
 - 4) Nachanamnesefragebogen bis spätestens 14 Tage nach der Geburt.
2. nur eine mit Vita 34 kooperierende Entbindungseinrichtung wählen, den Arzt/die Hebamme noch mal auf den Wunsch der Nabelschnurblut-Entnahme und ggfs. der Nabelschnurgewebe-

Entnahme aufmerksam machen sowie das von Vita 34 zur Verfügung gestellte Entnahmeset unmittelbar vor der Geburt an die das Nabelschnurblut und ggfs. Nabelschnurgewebe entnehmende Person übergeben. Sofern der Vertragspartner nach Abschluss des Entnahme- und Einlagerungsvertrages mit Vita 34 beabsichtigt die Entbindungseinrichtung zu wechseln, wird er Vita 34 hierüber schriftlich informieren. Es gelten §§ 1 Abs. (4), 6 Abs. (5) Nr. 3 und 6 Abs. (6).

3. Vita 34 den Namen des Kindes nach der Geburt unverzüglich schriftlich mitteilen.
4. Vita 34 über eine innerhalb von zwölf Monaten nach der Geburt bei Mutter oder Kind auftretende Infektionskrankheit, die durch Blut übertragen werden kann (z. B. Hepatitis B, Hepatitis C oder HIV), unverzüglich informieren.
- (2) Die Vertragspartner willigen ein, dass nach der Abnabelung des Kindes Nabelschnurblut und ggfs. Nabelschnurgewebe entnommen wird.
- (3) Die Mutter willigt ein, dass ihr für die notwendigen infektiologischen Untersuchungen (inkl. HIV) zum Zeitpunkt der Geburt (\pm 48 h) Blut entnommen wird.
- (4) Die Vertragspartner willigen ein, dass während der Schwangerschaft/ Geburt erhobene Befunde/Daten von Arzt/Hebamme/Klinik an Vita 34 übermittelt werden. Dies gilt ebenso für die nach einer Transplantation des Nabelschnurbluts bzw. von Nabelschnurgewebezellen erhobenen Befunde. Die Vertragspartner entbinden das Klinikpersonal insoweit von seiner Schweigepflicht. Die Vertragspartner erklären sich einverstanden, dass Vita 34 zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten Befunde, die von Vita 34 erhoben werden (ausgenommen die Ergebnisse des Vorsorge-Screenings), sowie Kopien der medizinischen Unterlagen an den betreuenden Arzt in der Klinik übermittelt werden.
- (5) Bei Wahl der Vertragsoption Vorsorge-Screening willigen die Vertragspartner ein, dass aus dem Nabelschnurblut des Kindes eine molekulargenetische Diagnostik (Vorsorge-Screening) mit den genannten Parametern durchgeführt wird. Dieses Einverständnis kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Vertragspartner haben das Recht, das Untersuchungsergebnis oder Teile davon nicht zur Kenntnis zu nehmen, sondern vernichten zu lassen. Mit der Aufbewahrung des Untersuchungsmaterials für eine Überprüfung der Ergebnisse erklären sich die Vertragspartner einverstanden, nach 10 Jahren wird diese Probe vernichtet. Die Vertragspartner sind zudem einverstanden, dass das Ergebnis der Analyse vom Labor vertraulich an Vita 34 weitergegeben wird.

§ 4 Vergütung

- (1) Vita 34 erhält für die Präparation des Nabelschnurbluts und ggfs. des Nabelschnurgewebes eines Kindes eine Vertragsgebühr sowie eine Jahresgebühr für die Einlagerung des Nabelschnurbluts bzw. Nabelschnurgewebes gemäß der gewählten Vertragsvariante (**Anlage 1**).
- (2) Bei Vertragsabschluss wird pro Kind eine Anzahlung auf die Vertragsgebühr gemäß der gewählten Vertragsvariante (**Anlage 1**) in Rechnung gestellt. Nach Einlagerung des Nabelschnurbluts und ggf. des Nabelschnurgewebes erfolgt die Rechnungslegung über den jeweiligen Restbetrag der Vertragsgebühr. Die Jahresgebühr wird jährlich im Voraus jeweils zum Geburtstag des Kindes fällig. Die Zahlungsmodalitäten richten sich nach der gewählten Vertragsvariante (**Anlage 1**). Der Kunde ist mit der Übersendung einer elektronischen Rechnung an die von ihm angegebenen E-Mail Adresse einverstanden. Änderungen der E-Mail-Adresse für den Rechnungsversand sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Bei Mehrlingsgeburten wird gemäß der gewählten Vertragsvariante (**Anlage 1**) für das erste Kind die vollständige Vertragsgebühr und für das zweite Kind lediglich 50 % der Vertragsgebühr berechnet, ab dem dritten Kind entfällt die Vertragsgebühr. Bei den ersten beiden Kindern wird pro Kind eine Anzahlung auf die Vertragsgebühr gemäß der gewählten Vertragsvariante (**Anlage 1**) erhoben. Die Vertragsgebühr für das zweite Kind entfällt, wenn nur für ein Kind ein Präparat erfolgreich eingelagert werden kann. Die Jahresgebühr ist für jedes eingelagerte Präparat zu entrichten und ist abhängig von der gewählten Vertragsvariante (**Anlage 1**).
- (4) Wird die Vertragsgebühr und ggfs. je nach gewählter Vertragsvariante die Jahresgebühr nach Fälligkeit nicht innerhalb von drei Monaten trotz Zahlungsaufforderung/Mahnung entrichtet, ist Vita 34 berechtigt, den Vertrag zu kündigen und die Nabelschnurblut- bzw. Nabelschnurgewebe-Präparation nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von weiteren zwei Monaten nach einer solchen Ankündigung zu vernichten.

- (5) Seitens Vita 34 gewährte Preisnachlässe und sonstige Vergünstigungen (z. B. Sonderkonditionen bei Mehrlingsgeburten) sind nicht untereinander kombinierbar, gelten nicht für die Anzahlung und werden nicht rückwirkend gewährt.

§ 5 Preisanpassung Jahresgebühr

Die Jahresgebühr unterliegt einer Preisanpassung wie folgt:

- (1) Für die ersten 2 Jahre ab Einlagerung des Nabelschnurbluts bzw. des Nabelschnurgewebes erfolgt keine Preisanpassung.
- (2) Für den Fall, dass sich der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber dem Monat Dezember des Vertragsabschlussjahres veröffentlichten Index verändert, behält sich Vita 34 vor, nach Ablauf der ersten 2 Jahre Lagerung (ab dem 3. Lagerjahr) die vereinbarte Jahresgebühr im gleichen prozentualen Verhältnis herauf- oder herabzusetzen. Weitere Anpassungen sind jeweils nach Ablauf eines weiteren Lagerjahres zulässig. Der Berechtigte kann ebenfalls eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Jahresgebühr verlangen. Im Fall der Vorauszahlung der Jahresgebühr je nach gewählter Vertragsvariante (**Anlage 1**) ist Vita 34 berechtigt, die Jahresgebühr erstmalig nach Ablauf der Vorauszahlungsperiode vorzunehmen. Weitere Anpassungen sind jeweils nach Ablauf eines weiteren Lagerjahres zulässig.
- (3) Die Ausübung des Preisanpassungsrechts ist dem Vertragspartner spätestens vier Wochen nach dem jeweils maßgeblichen Anpassungszeitpunkt schriftlich mitzuteilen. Macht der Berechtigte nach Zugang der Mitteilung zum nächstmöglichen Zeitpunkt von seinem ordentlichen Kündigungsrecht gemäß § 6 Abs. 2 Gebrauch, tritt die Anpassung des Entgelts nicht in Kraft.
- (4) Erhöht sich durch die Preisanpassung die Jahresgebühr um mehr als 5 % im Vergleich zur festgesetzten Jahresgebühr, steht dem Berechtigten ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- (5) Sollte der vom Statistischen Bundesamt festgelegte Verbraucherpreisindex für Deutschland während der Vertragszeit nicht mehr fortgesetzt werden und durch einen anderen Index ersetzt werden, so ist dieser Index für die Frage der Wertsicherung entsprechend heranzuziehen. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, eine neue wirtschaftlich entsprechende Wertsicherungsklausel zu vereinbaren.
- (6) Unabhängig von den Regelungen in Abs. 2, 3, 4 und 5 ist Vita 34 für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, die Preise für vertragliche Leistungen, die ab dem Zeitpunkt der jeweiligen gesetzlichen Änderung erbracht werden, mit Wirkung für die Zukunft anzupassen. Bei dieser Preisanpassung hat der Vertragspartner kein Kündigungsrecht.

§ 6 Laufzeit/Kündigung/Beendigung

- (1) Der Vertrag wird unbefristet geschlossen. Dies gilt auch im Falle einer Vorauszahlung der Jahresgebühr gemäß der gewählten Vertragsvariante (**Anlage 1**).
- (2) Der Vertrag kann durch den Vertragspartner **gemäß der gewählten Vertragsvariante (Anlage 1)** ohne Angabe von Gründen in Textform zum nachfolgenden Geburtstag des Kindes gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (3) Eine ordentliche Kündigung durch Vita 34 ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (z. B. Nichtzahlung der Vergütung nach § 4, Verletzung der Pflichten nach § 3) bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bei Kündigung des Vertrags durch die gesetzlichen Vertreter bleibt der Anspruch von Vita 34 auf Zahlung der vollständigen Vertragsgebühr und der Jahresgebühr bestehen.
- (5) Der Vertrag wird automatisch beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn
 1. vor der Entnahme des Nabelschnurbluts bzw. des Nabelschnurgewebes dringende medizinische Gründe im Sinne der vorgeschriebenen Richtlinien gegen eine Einlagerung sprechen. Vita 34 informiert die gesetzlichen Vertreter hierüber schriftlich.
 2. die die Nabelschnurblut- bzw. Nabelschnurgewebe-Entnahme durchführende Person den Auftrag zur Entnahme des Nabelschnurbluts bzw. des Nabelschnurgewebes ablehnt oder nach eigenem Ermessen von der Entnahme absieht (§ 2 Abs. (1) Nr. 3) oder es aus sonstigen Gründen nicht zur Entnahme des Nabelschnurbluts bzw. des Nabelschnurgewebes kommt.

3. die Entnahme des Nabelschnurbluts bzw. des Nabelschnurgewebes in einer Einrichtung stattgefunden hat, die kein Kooperationspartner von Vita 34 ist.
 4. die Eingangsuntersuchung des Nabelschnurbluts und des Nabelschnurgewebes gemäß § 2 Abs. (1) Nr. 5 ergibt, dass die Präparation und Lagerung nicht möglich oder nicht vertretbar ist nach Maßgabe von § 2 Abs. (2).
 5. Die Beendigungsgründe nach Nr. 1 bis Nr. 4 gelten für die Einlagerung von Nabelschnurblut und Nabelschnurgewebe nur dann, wenn die Präparation beider Produkte (Nabelschnurblut oder Nabelschnurgewebe) entsprechend der qualitativen Anforderungen nicht möglich ist. Anderenfalls wird die Einlagerung des Nabelschnurbluts bzw. des Nabelschnurgewebes fortgesetzt. Die Höhe der Vertragsgebühr für die Einlagerung richtet sich in diesem Fall nach der Vertragsgebühr für die Einlagerung von Nabelschnurblut abzüglich der geleisteten Anzahlung ggfs. zuzüglich Jahresgebühr je nach gewählter Vertragsvariante (**Anlage 1**).
- (6) Im Fall einer Vertragsbeendigung gemäß Abs. (5) Nr. 1 bis 4 erhält Vita 34 nur die Anzahlung auf die Vertragsgebühr gemäß der gewählten Vertragsvariante (**Anlage 1**). Dies gilt nicht für den Fall nach Abs. (5) Nr. 5 (Einlagerung von Nabelschnurblut und Nabelschnurgewebe), hierfür gelten die dort getroffenen Regelungen.
 - (7) Bei der Einlagerung von Nabelschnurblut und Nabelschnurgewebe ist die Kündigung der Einlagerung des Nabelschnurbluts oder des Nabelschnurgewebes möglich. Die Höhe der Jahresgebühr für eine verbleibende Einlagerung entspricht dann der Jahresgebühr für die Einlagerung von Nabelschnurblut. Eine rückwirkende Erstattung der Vertragsgebühr oder bereits gezahlter Jahresgebühren für Nabelschnurblut und Nabelschnurgewebe erfolgt nicht.
 - (8) Wird ein Vertrag beendet, der die Option Vorsorge-Screening nach § 3 Abs. (5) Nr. 3 beinhaltet, ist zusätzlich der Betrag entsprechend Anlage 1 pro Kind für die übermittelten Befunde des Vorsorge-Screenings an Vita 34 zu entrichten. Dies gilt auch für Mehrlingsgeburten.
 - (9) Endet der Vertrag gemäß Abs. (2), (3), (5) Nr. 1, 2, 4 und 5 und/oder Abs. (7) **willigen die gesetzlichen Vertreter ein, dass Vita 34 das eingelagerte Nabelschnurblut bzw. Nabelschnurgewebe vernichtet**, sofern der Berechtigte nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Vertragsende im Sinne des § 48 AMG über das Nabelschnurblut bzw. über das Nabelschnurgewebe verfügt. Endet der Vertrag gemäß Abs. (5) Nr. 3 wird das eingelagerte Nabelschnurblut bzw. Nabelschnurgewebe gemäß § 1 Abs. (4) sofort vernichtet.
 - (10) Im Übrigen endet dieser Vertrag und damit die Pflicht zur Entrichtung der Jahresgebühren, wenn von Vita 34 das eingelagerte Nabelschnurblut und/oder Nabelschnurgewebe auf Anforderung des behandelnden Arztes/sonstigen zulässigen Verwenders an diesen abgegeben wird. Bei der Einlagerung von Nabelschnurblut und Nabelschnurgewebe gilt Abs. (7) S. 2 entsprechend.

§ 7 Forderungsabtretung

- (1) Die gesetzlichen Vertreter willigen ein, dass Vita 34 alle ihnen gegenüber bestehenden Geldforderungen ganz oder teilweise abtreten und die zur Geltendmachung und Durchsetzung der Forderung erforderlichen Daten (Name und Anschrift des Vertragspartners, Betrag, Fälligkeit und Rechnungsnummer bestimmten Forderungen) bekannt geben kann sowie die erforderlichen Unterlagen aushändigt. Diese Informationen und Unterlagen werden streng vertraulich behandelt und nicht missbräuchlich verwendet.
- (2) Weitere Regelungen trifft die Datenschutzerklärung von Vita 34.

§ 8 Haftung von Vita 34/Anspruchsverzicht gegenüber der Klinik

- (1) Vita 34 haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) oder bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Für aktuelle oder sich möglicherweise in der Zukunft ergebende Verwendungsmöglichkeiten der Nabelschnurblut- bzw. Nabelschnurgewebe-Präparation, welche nicht nach § 1 Gegenstand dieses Vertrags sind, übernimmt Vita 34 keine Garantie.
- (3) Bei einer fahrlässigen Vernichtung oder sonstigen Unbrauchbarmachung des Nabelschnurbluts bzw. des Nabelschnurgewebes oder des Stammzellpräparates aus Nabelschnurblut bzw. Nabelschnurgewebe

ist die Haftung von Vita 34 auf Ersatz der Mehrkosten für eine mögliche Eigenspende (z. B. Zellseparation, Knochenmark) oder für eine Fremdspende von Stammzellen (z. B. Zellseparation, Knochenmark) begrenzt. Weitergehende Haftungsansprüche bestehen nicht, insbesondere haftet Vita 34 nicht für möglicherweise entgangene Therapiechancen.

§ 9 Datenschutz

- (1) Vita 34 wird ermächtigt, die zur Durchführung des Vertrags notwendigen persönlichen Daten des Kindes und der gesetzlichen Vertreter zu speichern und an seine Vertragspartner weiterzugeben, soweit zur Vertragserfüllung notwendig. Vita 34 behandelt diese Daten vertraulich und verpflichtet seine Vertragspartner ebenfalls zur Vertraulichkeit.
- (2) Vita 34 ist berechtigt, die zum Einsatz des Nabelschnurbluts zu Therapie Zwecken notwendigen Daten an den Arzt/sonstigen zulässigen Verwender auf Anforderung weiterzugeben.
- (3) Bei der Wahl der Option zur öffentlichen Spende wird Vita 34 nur die Präparatedaten, jedoch keine personenbezogenen Daten (außer Geburtsdatum), an das Stammzellregister bzw. im Falle der Abgabe an den anwendenden Arzt weitergeben.
- (4) Weitere Regelungen trifft die Datenschutzerklärung von Vita 34.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Parteien werden einander unverzüglich über eine Adress- oder Namensänderung schriftlich unterrichten. Die gesetzlichen Vertreter werden darüber hinaus eine Änderung in den Vertretungsverhältnissen Vita 34 unverzüglich anzeigen. Die gesetzlichen Vertreter klären das Kind spätestens mit Volljährigkeit über den Vertragsinhalt, insbesondere über die Eigentumsrechte des Kindes, auf.
- (2) Die Übertragung dieses Vertrags oder von Verpflichtungen oder Rechten aus diesem Vertrag auf einen Dritten durch Vita 34 bedarf der Zustimmung des Berechtigten.
- (3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- (4) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine neue, ihrem bei Vertragsabschluss vorgesehenen rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nah kommende Bestimmung zu ersetzen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (5) Es gilt deutsches Recht.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns:

Vita 34 AG, Perlickstraße 5, 04103 Leipzig
Telefon: +49 (0)341 48792-0, Telefax: +49 (0)341 48792-20
E-Mail: kundenservice@vita34.ch

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Sie haben die Waren (das Entnahmeset) unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an **Vita 34 AG, Perlickstraße 5, 04103 Leipzig**, zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

Widerruf (Bitte nur ausfüllen, wenn der Vertrag widerrufen wird!)

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Bestellt am* _____

Name/Anschrift des/der Verbraucher(s) _____

Anrede* Vorname* Nachname*

Straße und Hausnummer* _____

Postleitzahl und Ort* _____

Land _____

Ihre E-Mail, um den Erhalt des Widerrufs unverzüglich zu bestätigen

E-Mail* _____

Widerrufsdatum* _____

Unterschrift* _____

Alle mit einem Stern (*) versehenen Felder sind Pflichtfelder.

The logo for VITA34, featuring the word "VITA34" in a bold, sans-serif font. The letter "i" is lowercase and has a red dot above it. The background of the entire page is a light blue-grey color with large, overlapping, semi-transparent circles in yellow, teal, and maroon. On the right side, there are horizontal bands of red and white, with a semi-transparent circle overlapping them.

VITA34

LEISTUNGEN

Finden Sie das für Ihre Bedürfnisse am besten
passendste Angebot.



VitaPur	VitaPlus	VitaPlus25	VitaPlus50	VitaPurNabelschnur	VitaPlusNabelschnur	VitaPlusNabelschnur25	VitaPlusNabelschnur50
---------	----------	------------	------------	--------------------	---------------------	-----------------------	-----------------------

EINLAGERUNG VON								
Nabelschnurblut als Vollblut	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Nabelschnurgewebe	-	-	-	-	✓	✓	✓	✓

ZAHLUNGSMODALITÄTEN								
Einmalige Vertragsgebühr nach der Geburt (Inkl. MwSt.) (davon sind 305 CHF pro Kind als Anzahlung bei Vertragsabschluss zu zahlen)	1.200 CHF	3.100 CHF	3.995 CHF	5.195 CHF	1.700 CHF	3.600 CHF	4.495 CHF	5.850 CHF
Einmalige Vertragsgebühr nach der Geburt (Inkl. MwSt.) bei Entbindung in einer Hirslanden Klinik	1.200 CHF	2.600 CHF	3.495 CHF	4.695 CHF	1.700 CHF	3.100 CHF	3.995 CHF	5.350 CHF
Vorauszahlung der Jahresgebühr	-	-	für 25 Jahre	für 50 Jahre	-	-	für 25 Jahre	für 50 Jahre
Jahresgebühr (Inkl. MwSt.) ¹	135 CHF (ab Einlagerung)	60 CHF (ab Einlagerung)	60 CHF (ab 25. Geburtstag)	60 CHF (ab 50. Geburtstag)	165 CHF (ab Einlagerung)	90 CHF (ab Einlagerung)	90 CHF (ab 25. Geburtstag)	90 CHF (ab 50. Geburtstag)
Ersparnis durch Vorauszahlung der Jahresgebühr ²	-	-	605 CHF	905 CHF	-	-	1.355 CHF	2.250 CHF
Zahlungsart	nur Lastschrift	flexibel	flexibel	flexibel	nur Lastschrift	flexibel	flexibel	flexibel
Mindestens 230 CHF Treuebonus bei einer weiteren Stammzelleinlagerung	-	✓	✓	✓	-	✓	✓	✓
Sonderkonditionen bei Mehrlingsgeburten ³	-	✓	✓	✓	-	✓	✓	✓

LAUFZEIT UND KÜNDIGUNGSFRISTEN								
Laufzeit	unbefristet	unbefristet	unbefristet	unbefristet	unbefristet	unbefristet	unbefristet	unbefristet
Kündigungsmöglichkeit	nach 10 Jahren dann jährlich	jährlich	jährlich	jährlich	nach 10 Jahren dann jährlich	jährlich	jährlich	jährlich

VORBEREITUNG UND ENTNAHME								
Fachliche Beratung und ausführliche Anamnese durch unsere medizinischen Experten	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Spezielles von Vita 34 entwickeltes Entnahmepaket	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Entnahme und Transport durch geschultes Personal an 365 Tagen im Jahr	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

EINLAGERUNG UND KRYOKONSERVIERUNG								
Umfangreiche Herstellungserlaubnisse, Genehmigungen und Zulassungen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Aufbereitung im Reinraum nach GMP-Pharma-Standard	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Umfangreiche Qualitätsuntersuchungen (z. B. Bestimmung der Vital-Parameter & Zellzahl, Infektionsserologie & Mikrobiologie)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Stromunabhängige Langzeitlagerung in der Gasphase über flüssigem Stickstoff bei -180°C	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Insolvenzabsicherung für 50 Jahre ab Einlagerung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

ABGABE UND ANWENDUNG								
Familienunterstützung finanzielle Unterstützung im Rahmen einer Krebstherapie ⁴	-	✓	✓	✓	-	✓	✓	✓
Fachgerechte Aufarbeitung der Nabelschnurblut-Präparation inklusive nochmaliger Überprüfung vor der Abgabe	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mobiles Stammzellteam: Kostenfreier Transport des Nabelschnurblutes in das Behandlungszentrum innerhalb Deutschlands und der Schweiz	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Kostenfreier Transport des Nabelschnurgewebes an die anfordernde Einrichtung innerhalb Deutschlands und der Schweiz ⁵	-	-	-	-	✓	✓	✓	✓

¹ Jahresgebühr unterliegt Preisanpassung entsprechend § 5 AGB's (Stand 01/2020)

² Ersparnis im Vergleich zur jährlichen Zahlungsweise bei VitaPlus bzw. VitaPlusNabelschnur

³ Bei Mehrlingsgeburten: Ermäßigung von 50 % (zzgl. Jahresgebühr) für das 2. Kind, bei Drillings übernehmen wir für das 3. Baby die komplette Vertragsgebühr. Sie zahlen also lediglich die Jahresgebühr.

⁴ Bei der Anwendung des Nabelschnurblutes im Rahmen einer Krebstherapie in den ersten 20 Lebensjahren Ihres Kindes stellt Vita 34 Ihnen einmalig 8.000 CHF zur Verfügung. Diesen Betrag können Sie unabhängig zu den Therapiekosten verwenden, die die Krankenversicherungen abdecken.

⁵ Nabelschnurgewebe muss vor einer weiteren Verwendung nach dann gültigen Standards aufgearbeitet werden. Die Kosten für die Aufarbeitung sind abhängig von der Art der Verabreichung, Methode und der benötigten Zellmenge und damit gegenwärtig noch nicht absehbar.

VORSORGE-SCREENING

KOSTEN
— PRO KIND —
+480 CHF

Das Vita 34 Vorsorge-Screening umfasst Untersuchungen der DNA Ihres Kindes auf genetische Veranlagungen für fünf ausgewählte Risiken, die bereits beim Heranwachsen für die Gesundheit Ihres Kindes von Bedeutung sein können und nicht in den üblichen Vorsorgeuntersuchungen (z. B. Neugeborenencreening) enthalten sind.

MEDIKAMENTENINDUZIERTER TAUBHEIT (ANTIBIOTIKA-UNVERTRÄGLICHKEIT)

Bei Personen mit entsprechender genetischer Veranlagung kann die Einnahme bestimmter Antibiotika bleibende Hörschäden verursachen. Ist das Risiko bekannt, können Ärzte gezielt zu einem verträglichen Antibiotikum greifen.

AAT-MANGEL (STÖRUNG DES IMMUNSYSTEMS)

Beim Alpha-1-Antitrypsin-Mangel wird das Enzym Alpha-1-Antitrypsin (AAT) nicht richtig, vermindert oder gar nicht gebildet und es kommt zu Störungen des Immunstoffwechsels. Unbehandelt kann es zu Schädigungen von Lunge und Leber kommen. Wird der AAT-Mangel früh erkannt, kann man AAT medikamentös verabreichen und damit mögliche Organschäden vermeiden.

HEREDITÄRE FRUKTOSE-INTOLERANZ (FRUCHTZUCKER-UNVERTRÄGLICHKEIT)

Bei der hereditären Fruktose-Intoleranz (HFI), handelt es sich um einen angeborenen Defekt des Fruktosestoffwechsels. Schon geringe Mengen Fruktose können bei den Betroffenen schwere gesundheitliche Komplikationen auslösen. Diese sehr seltene Form der Fruktoseunverträglichkeit erfordert eine lebenslange, spezielle Diät, um gesundheitliche Probleme zu vermeiden.

LAKTOSEINTOLERANZ (MILCHZUCKER UNVERTRÄGLICHKEIT)

Bei Menschen mit einer Laktoseintoleranz kann die Bildung des Enzyms Laktase nachlassen, so dass der über die Nahrung aufgenommene Milchzucker nicht mehr richtig abgebaut wird und in Folge Verdauungsprobleme auftreten. Hat Ihr Kind ein Risiko für eine Laktoseintoleranz, kann Ihr Arzt beim Auftreten von Symptomen Präventionsmaßnahmen empfehlen.

GLUTENINTOLERANZ (GETREIDEMEHL-UNVERTRÄGLICHKEIT)

Die Glutenintoleranz oder auch Zöliakie ist eine Autoimmunerkrankung, bei der das Klebereiweiß Gluten, wie das Gliadin im Weizen eine chronische Erkrankung des Dünndarms auslöst. Dies äußert sich häufig in Verdauungsbeschwerden. Man weiß, dass 95 % aller Betroffenen eine bestimmte genetische Veranlagung aufweisen. Ist diese bekannt, kann Ihr Kinderarzt beim Auftreten von Beschwerden schneller weiterführende Untersuchungen veranlassen und ggf. die Umstellung auf glutenfreie Nahrung empfehlen.

Sie haben das Recht, die Untersuchungsergebnisse oder Teile davon nicht zur Kenntnis zu nehmen, sondern vernichten zu lassen. Das Untersuchungsmaterial wird für eine mögliche Überprüfung der Ergebnisse für 10 Jahre aufbewahrt. Die Ergebnisse der Analyse werden vom Labor vertraulich an Vita 34 weitergegeben!